

ters, Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, nach den Regelungen der §§ 165 ff InsO zu verwerten, wird auch dem eigenverwaltenden Schuldner eingeräumt. Der Schutz des Absonderungsberechtigten ergibt sich dann aus §§ 170 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 282 Abs. 1 InsO. Hält der eigen-

verwaltende Schuldner die Vorgaben der §§ 165 ff InsO nicht ein, so steht ihm ein Anspruch analog § 48 InsO auf die Gegenleistung zu. Ebenso wie der Aussonderungsberechtigte muß der Absonderungsberechtigte es aber hinnehmen, daß der Sachwalter als Haftender in aller Regel ausfällt.

INSOLVENZPRAXIS

Christoph G. Paulus*

Internationales Insolvenzrecht/Deutsches Insolvenzrecht mit Auslandsberührung

Veranstaltung des Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e. V.

vom 30. 6. 1999

Am Mittwoch, dem 30. 6. 1999, widmete der Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht sein reguläres, allmonatliches Treffen Fragen des Internationalen Insolvenzrechts. Zu diesem Themenbereich wurden 5 Kurzvorträge von Wissenschaftlern und Praktikern aus 3 Ländern gehalten, die jeweils unterschiedlichen Aspekten dieses, in seiner eminenten Bedeutung noch gar nicht richtig erfaßten Rechtsgebietes gewidmet waren.

Den ersten Vortrag hielt Prof. *Harry Rajak* von der Universität von Sussex/England. Er referierte höchst anschaulich zunächst über die Notwendigkeit, sich um eine Vereinheitlichung der im einzelnen äußerst verschiedenen und divergierenden nationalen Insolvenzrechte zu bemühen. Dies führte ihn zwangsläufig zu der – bislang noch wenig erfolgreichen – Suche innerhalb Europas, ein Europäisches Insolvenzrechtsübereinkommen zu erreichen. Dabei ist es fast die Ironie des Schicksals, daß der letzte, im Ansatz am ehesten erfolgversprechende Versuch tatsächlich an etwas so (scheinbar) Banalem wie dem Rinderwahnsinn gescheitert ist. Freilich zeigte sich *Rajak* optimistisch, was die weitere Suche bzw. den Erfolg künftiger Bemühungen innerhalb Europas angeht. Zur Demonstration dessen, wie man sich ohne ein Abkommen oder einen Vertrag behelfen kann, führte er abschließend die erstmalig im Maxwell-Konkurs angewandte Kooperation zwischen den Verwaltern und Insolvenzrichtern an.¹

Den zweiten Vortrag hielt *Mario Thurner* aus Wien, der von seinen eindrucksvollen und lehrreichen Erfahrungen mit der Umwandlung ehemaliger Ostblockstaaten in solche der freien Marktwirtschaft – und hier insbesondere von den Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung eines effektiven Insolvenzrechts ergeben – berichtete. Für die vornehmlich aus Berlin und Umgebung stammenden Zuhörer war dabei besonders aufschlußreich und helfend, daß bei diesen Einführungen neuer Insolvenzgesetze Probleme entstehen und zu berücksichtigen sind, an die man hierzulande fast schon gar nicht mehr denkt: Etwa das Problem der Korruption oder der mangelnden Verfügbarkeit von qualifizierten Verwaltern bzw. vom Fehlen einer hinreichend ausgebildeten Richterschaft.

Als Dritter berichtete sodann RA *Hans-Gerd Jauch* aus Köln von seinen Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit

einem jüngst abgeschlossenen Insolvenzverfahren (»Kohle-reiterei«) gemacht hat. Der ebenso informationsreich wie amüsant vorgetragene Bericht machte sehr eindringlich klar, welche detektivische Tätigkeit ein Verwalter entwickeln muß, um Vermögen des Schuldners aufzuspüren, das dieser im Ausland »verborgen« hat. Für die Praktiker unter den Zuhörern war es dabei besonders hilfreich, daß der Vortragende ganz präzise und konkrete Verhaltensempfehlungen ausgesprochen hat.

Als nächster referierte Prof. Dr. *Stefan Smid* von der Universität Halle über das Verhältnis des (wie schon gesagt: bislang gescheiterten) Europäischen Insolvenzrechtsübereinkommens zu dem Modellgesetz, das die Unterorganisation der UNO (UNCITRAL) entworfen hat. Dabei kam zur Sprache, daß es ein im Grunde genommen schwer verständliches Versäumnis der kontinentaleuropäischen Juristen ist, sich nicht stärker in diesen weltweit gedachten Gesetzesentwurf eingebracht zu haben.

Den Abschluß bildete ein Referat von Prof. Dr. *Christoph Paulus* von der Humboldt-Universität zu Berlin über derzeit verstärkt unternommene Versuche, sowohl das nationale wie auch das internationale Insolvenzrecht in einem weltweiten Rahmen zu vereinheitlichen. Er berichtete von seiner Tätigkeit als Berater des Internationalen Währungsfonds in Washington D.C., wo er im Winter 1998/1999 vier Monate lang an einem Bericht gearbeitet hat, der die gemeinsamen Standards der unterschiedlichen Insolvenzgesetze zusammenfassen sollte, um sodann als Grundlage für die Schaffung »moderner und effizienter« Insolvenzgesetze in denjenigen Ländern dienen soll, die von dem Währungsfonds Geld erhalten wollen. Doch beschäftigen sich nicht nur die UNO und der IWF um derartige Gemeinsamkeiten, sondern es bemüht sich derzeit auch die Weltbank (ebenfalls in Washington D.C.) um die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes.

Auch wenn das Auditorium keine Fragen an die Referenten richtete, überwog doch der Eindruck, daß die Veranstaltung den Zuhörern eine Menge neuer Erkenntnisse und Informationen vermittelt hat.

* Prof. Dr. iur., Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ Zu derartigen, sog. Protokollen vgl. *Paulus*, »Protokolle« – ein anderer Zugang zur Lösung grenzüberschreitender Insolvenzen, ZIP 1998, 977 ff.